

**Frauenspezifische Information & Beratung –
persönlich, telefonisch oder per E-Mail.**

Grundsätzliches

Mit der Vollendung des 60. Lebensjahres (Frauen) bzw. des 65. Lebensjahres (Männer) ist das Anfallsalter für die normale Alterspension erreicht. Zusätzlich muss eine Wartezeit von

- mindestens 180 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung oder freiwilligen Pensionsversicherung ohne zeitliche Lagerung oder
- mindestens 300 Versicherungsmonaten ohne zeitliche Lagerung (Ersatzmonate vor dem 01.01.1956 ausgenommen) oder
- mindestens 180 Versicherungsmonaten in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen.

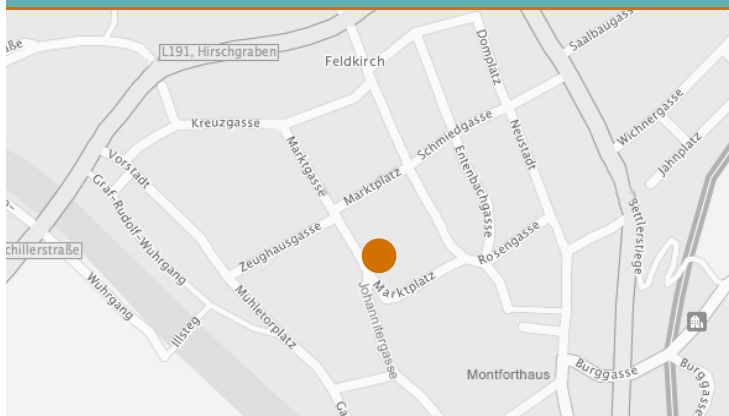
Die Änderungen der Pensionsreform 2003 gelten für alle gesetzlichen Pensionsansprüche ab einem Stichtag 01.01.2004. Lediglich für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bereits bis 31.12.2003 erfüllt und die Pension aber erst später in Anspruch genommen haben, war und ist die am 31.12.2003 gültige Rechtslage weiterhin anzuwenden, sofern dies auch günstiger ist. Vor dem 01. Jänner 1955 geborene Frauen sind von dem ab 01.01.2005 wirksam gewordenen Allgemeinen Pensionsgesetz nicht betroffen.



FEMAIL ist die Informations- und Servicestelle für Frauen in Vorarlberg. In einem persönlichen, vertraulichen Gespräch erhalten Sie Informationen zu ihren Fragen und Unterstützung bei der Klärung und Bearbeitung Ihrer Anliegen. Unsere Beraterinnen gehen achtsam mit den spezifischen Lebensbedingungen von Frauen um und stärken Frauen in ihren Veränderungsprozessen.

Unsere Angebote sind weitgehend kostenfrei und finden in geschütztem Rahmen statt.

FEMAIL
FrauenInformationszentrum
Vorarlberg e.V.
Marktgasse 6
A-6800 Feldkirch
T +43/5522/31002
F +43/5522/31002-33
info@femail.at
www.femail.at



Frauenspezifische Information & Beratung – persönlich, telefonisch oder per E-Mail.



Öffnungszeiten:

Mo – Do 9.00 – 12.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Bei Bedarf und Voranmeldung steht Ihnen gerne eine Dolmetscherin oder türkischsprachige Beraterin zur Verfügung.

Beratung frauen.gesundheit:
jeden Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Frauenhotline 0810 006362


Mo, Fr 16.00 – 18.00 Uhr Türkisch
Di, Fr 14.00 – 16.00 Uhr Deutsch

Sprechtagstermine in Ihrer Gemeinde erfahren Sie über www.femail.at oder T 05522-31002

2009

Pensions- reformen

Auswirkungen auf Frauen



Gilt für Frauen,
die vor dem
1. Jänner 1955
geboren sind.

Begriffsklärungen

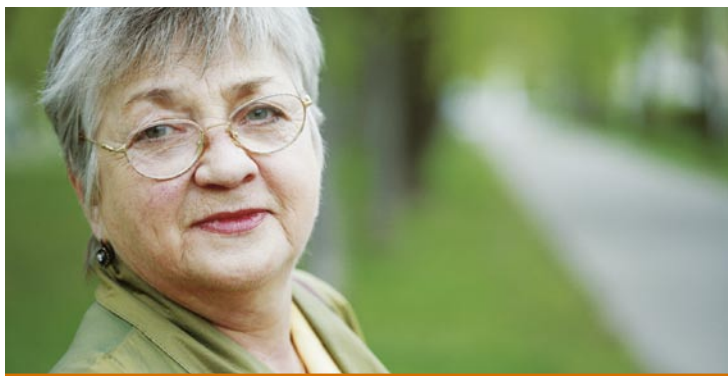
Ausgleichszulage. Der Ausgleichszulagenrichtsatz ist das Mindesteinkommen in der Pension. Es gibt keine Mindestpension. Liegt die Pension plus andere Einkommen (z.B. Unterhalt, Einkünfte aus Vermietung oder Erwerbstätigkeit) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, wird die Differenz als Ausgleichszulage ausbezahlt. Das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten wird berücksichtigt.

Beitragsmonate sind Zeiten in denen eine Pflichtversicherung aufgrund einer (un-)selbständigen Erwerbstätigkeit vorliegt oder für die freiwillig Beiträge entrichtet wurden, wie etwa bei einer Weiterversicherung, Selbstversicherung, Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung, Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes bzw. bei Pflege naher Angehöriger.

Der **Durchrechnungszeitraum oder Pensionsbemessungszeitraum** ist der Zeitraum, der für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage herangezogen wird (Schrittweise Erhöhung von 15 auf 40 Jahre).

Ersatzmonate sind u.a. Zeiten des Bezuges von Wochen-, Kranken-, Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe sowie Kindererziehungszeiten.

Der **Pensionsstichtag** ist in der Regel der Tag des Pensionsbeginnes und immer ein Monatserster. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, welcher Versicherungsträger die Leistung zu erbringen hat und wie hoch sie ist.



Die **Steigerungspunkte** sind jener Wert, mit dem die Versicherungsmonate bei der Pensionsberechnung multipliziert werden (ab 2009 gebühren für 12 Versicherungsmonate 1,78 %).

Der **Verlustdeckel** bewirkt, dass die Pension ab 2004 gegenüber den vor der Pensionsreform 2003 geltenden Bestimmungen nicht um mehr als 5 bis 10 % geringer ausfällt.

Der **Versicherungsfall** ist für die (vorzeitige) Alterspension das Erreichen eines bestimmten Lebensalters.

Versicherungsmonate sind sowohl Beitragsmonate als auch Ersatzmonate in der Pensionsversicherung.

Die **Wartezeit** ist das Vorliegen einer Mindestanzahl an Versicherungsmonaten.

Die Auswirkungen der Pensionsreformen auf Frauen

Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes

Für die Pensionsbemessungsgrundlage wurde früher ein Zeitraum von 180 Monaten (15 Jahre) herangezogen. Dieser Zeitraum steigt vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2028 jährlich um 12 Monate auf 480 Monate (40 Jahre). Reduziert wird der Bemessungszeitraum pro Kind um höchstens 36 Monate und die Beitragsmonate aufgrund einer Familienhospizkarenz. Die Mindestanzahl von 180 Monaten für den Bemessungszeitraum darf dadurch aber nicht unterschritten werden.

- Von dieser Regelung sind besonders Frauen betroffen, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, weil dadurch immer mehr Zeiten mit geringem Einkommen zur Pensionsbemessungsgrundlage herangezogen werden.

Senkung der Steigerungspunkte

Durch die seit 2004 erfolgte Senkung der Steigerungspunkte wird die Höchstpension von 80 % der Bemessungsgrundlage erst nach 45 Versicherungsjahren erreicht. Von 2004 bis 2008 sanken die Steigerungspunkte von 2 % um je 0,04 %, ab 2009 ist der Steigerungsbetrag mit 1,78 % fixiert.

- Aufgrund von längeren Ausstiegszeiten aus dem Erwerbsleben erreichen viele Frauen keine 45 Versicherungsjahre.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten

Als Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Ausgleichszulagenrichtsatz festgelegt. Der Betrag wird für die Bemessungsgrundlage ab dem Jahr 2004 um je 2 % pro Jahr erhöht, bis er im Jahr 2028 um 50 % höher ist.

- Mit dieser Maßnahme werden Frauen mit Kindererziehungszeiten begünstigt.

Abschaffung der Frühpensionen

Die Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurden mit 01.01.2004 ersatzlos aufgehoben. Die stufenweise Erhöhung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ab dem 01.07.2004 führt zum Auslaufen dieser Pensionsart.

Vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte (Hacklerregelung)

Frauen mit 40 Beitragsjahren können bis 31. Dezember 2013 mit 55 Jahren ohne Abschläge die vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

- Positiv für Frauen ist, dass der Bezug von Wochenlohn und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten den Beitragsmonaten gleichgestellt sind.

Ab 2014 können Frauen nur mehr dann bereits mit 55 Jahren diese Pension in Anspruch nehmen, wenn sie überdies ab dem 35. Lebensjahr 120 Monate Schwerarbeitszeiten erworben haben.

Korridor pension

Die Korridor pension ermöglicht derzeit Männern, wenn sie 450 Versicherungsmonate erworben haben, mit der Vollendung des 62. Lebensjahres in Pension zu gehen.

- Aufgrund des bis 2027 niedrigeren Anfallsalters für die (abschlagsfreie) Alterspension wird diese Regelung für Frauen erst ab 2028 interessant.

Schwerarbeitspension

Die Anrechnung der Schwerarbeit bietet derzeit Männern die Möglichkeit, ab dem 60. Lebensjahr in Pension zu gehen.

- Frauen können bis 2023 noch mit 60 Jahren die (abschlagsfreie) Alterspension beanspruchen, so dass diese Regelung erst ab 2024 relevant wird.

Deckelung des Verlustes

Der Verlustdeckel gegenüber der bis 31.12.2003 gültigen Rechtslage betrug im Jahr 2004 noch 5 %. Er wird ab 2005 jährlich um 0,25 % angehoben und steigt bis 2024 auf 10 %.

Frauen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, finden Informationen in der FEMAIL-Broschüre zur Pensionsharmonisierung.

**Für individuelle Fragen
stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung.**

